

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|---------------|-------------------------------------|
| Hochschule | Beuth Hochschule für Technik |
| Ggf. Standort | Berlin |

| | | | | |
|--|---|-------------------------------------|------------------|-------------------------------------|
| Studiengang 1 | Clinical Trial Management | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Master of Science | | | |
| Studienform | Präsenz | <input type="checkbox"/> | Blended Learning | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Lehramt | <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kombination | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input checked="" type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 5 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | weiterbildend | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am | 01.10.2010 (2004 ursprünglich als Präsenzstudiengang eingeführt, Weiterentwicklung zum Fernstudium 2010) | | | |
| Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 25 bis 30 | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen/-anfänger pro Jahr | 18 (Ø 2015 - 2017) | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr | 19 (Ø 2015 - 2017) | | | |

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. | 2 |
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Akkreditierungsbericht vom | 13.02.2020 |

| | | | | |
|--|---|-------------------------------------|------------------|-------------------------------------|
| Studiengang 2 | Medizinische Informatik | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Master of Science | | | |
| Studienform | Präsenz | <input type="checkbox"/> | Blended Learning | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Lehramt | <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kombination | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input checked="" type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 5 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | weiterbildend | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2008 (Weiterentwicklung des bisherigen Masterpräsenzstudiums, Einführung 2004) | | | |
| Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 25 bis 30 | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen/-anfänger pro Jahr | 24 (Ø 2015 - 2017) | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr | 5 (Ø 2015 - 2017)¹ | | | |

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. | 2 |
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Akkreditierungsbericht vom | 13.02.2020 |

¹ Die niedrige Anzahl an Absolventinnen/Absolventen im Verhältnis zu den Studienanfängerinnen/-anfängern wird im Kapitel „Studierbarkeit“ begründet.

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (MRVO § 12): Die Modultitel müssen die Lerninhalte adäquat abbilden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht angezeigt)

2 Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (MRVO § 12): Datenschutzrechtliche Grundlagen und Grundlagen des Medizinproduktgesetzes müssen im Pflichtbereich verankert sein.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofile

1 Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Die Beuth Hochschule ist derzeit die Hochschule mit dem größten ingenieurwissenschaftlichen Studienangebot in Berlin und Brandenburg. Mit mehr als 12.500 Studierenden zählt sie zu den größten Fachhochschulen Deutschlands. Das Fernstudieninstitut (FSI) der Beuth Hochschule wurde 1983 als Zentralinstitut der Beuth Hochschule (vormals Technische Fachhochschule) mit der Aufgabe gegründet, das Hochschulangebot für eine berufsbegleitende Weiterbildung zu gestalten.

Die Qualitätsziele der Beuth Hochschule für Technik Berlin ergeben sich aus ihrem Leitbild. Danach versteht sich die Beuth Hochschule für Technik Berlin als praxisorientierte und innovative Hochschule, die mit ihrem starken ingenieurwissenschaftlichen Profil ein wesentlicher Impulsgeber ist. Mit anwendungsorientierter Forschung möchte die Beuth Hochschule zur Lösung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Fragestellungen beitragen. Das Fernstudieninstitut ist selbst in der anwendungsorientierten Forschung zu neuen Lern- und Lehrmethoden, wie dem arbeitsplatzbasierten und agilen Lernen, international sehr aktiv und richtet sich als Zentraleinrichtung an der Strategie der Beuth Hochschule aus, indem es seine Studienangebote den Bedürfnissen der Praxis anpasst.

Der Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Methoden und Werkzeuge der klinischen Arzneimittelforschung und -entwicklung einzusetzen. Dabei vermittelt er Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem bio-/naturwissenschaftlichen Hintergrund weiterbildende interdisziplinäre Querschnittskenntnisse zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement des klinischen Prüfungsprozesses zur Zulassung von Medikamenten und Behandlungsverfahren.

Es handelt sich um einen vom FSI angebotenen weiterbildenden Masterfernstudiengang. Gemäß § 6 Abs. 2f der Studienordnung finden die Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen des Studienganges als Fernlehre mit Fernstudienmaterial und Betreuung, ergänzt durch Präsenzphasen, statt. Die die Fernlehre ergänzenden Präsenzphasen finden in der Regel in einem Block am Ende eines jeden Semesters statt.

Primäre Zielgruppe des Studiengangs sind Berufstätige mit abgeschlossenem bio-/ naturwissenschaftlichen Hochschulstudium, die bereits im Bereich der Klinischen Prüfung beschäftigt sind und ihre Karrierechancen verbessern und ihr Fachwissen vertiefen wollen.

Die Studiengebühren betragen laut Amtlicher Mitteilung zur Entgeltordnung derzeit 2250 Euro pro Semester bzw. insgesamt 11250 Euro über den Zeitraum der Regelstudienzeit von fünf Semestern. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung wird eine Gebühr von 200 Euro pro Modul erhoben. Für die Module des ersten bis

vierten Semesters gilt: Die erste Wiederholung eines Moduls ist kostenfrei, wenn sie unmittelbar zum nächsten Termin erfolgt, an dem das Modul angeboten wird. Alle weiteren Wiederholungen und solche, die nicht unmittelbar zum nächsten möglichen Termin angetreten werden, sind kostenpflichtig.



2 Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

Der Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Methoden und Werkzeuge der Informatik für die Informationsverarbeitung in der Medizin einzusetzen. Die Inhalte des Studiengangs orientieren sich an den Anforderungen der Bundesärztekammer zur Zusatz-Weiterbildung „Medizinische Informatik“ mit spezifischen fachlichen Schwerpunkten (vgl. § 3 Studienordnung).

Es handelt sich um einen vom FSI angebotenen weiterbildenden Masterfernstudiengang. Gemäß § 6 Abs. 2f der Studienordnung finden die Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen des Studienganges als Online-Lehre (multimediales Online-Studienmaterial, Online-Betreuung), ergänzt durch Präsenzphasen, statt. Die die Online-Lehre ergänzenden Präsenzphasen finden in der Regel in einem Block am Ende eines jeden Semesters statt.

Primäre Zielgruppe des Studiengangs sind Berufstätige mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Medizin oder der Informatik bzw. verwandten Studiengängen. Mediziner/innen sind in ihrem beruflichen Alltag zunehmend mit der Digitalisierung, mit gestiegenen Anforderungen an die Datenverarbeitung und -auswertung sowie mit den Erfordernissen des Informationsmanagements konfrontiert und wollen sich mittels des berufsbegleitenden Studiums für diese Anforderungen rüsten und sich neue Karrierewege erschließen. Informatiker/-innen wiederum erkennen die hohe Dynamik in der Entwicklung der Digitalisierung im Gesundheitswesen und erschließen sich mit dem Studium interessante berufliche Möglichkeiten auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Die Studiengebühren betragen laut Amtlicher Mitteilung zur Entgeltordnung derzeit 1980 Euro pro Semester bzw. insgesamt 9900 Euro über den Zeitraum der Regelstudienzeit von fünf Semestern. Gebührenerhebung bei Nachhol- bzw. Wiederholungsprüfungen erfolgt analog zur Regelung des Studiengangs „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Insgesamt konnte die Gutachtergruppe einen guten Eindruck von der Studienqualität gewinnen. In den Sitzungen und Gesprächen sind insbesondere das Engagement der Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung positiv aufgefallen.

Ebenso waren die Schilderungen der Studierenden sehr positiv und haben erkennen lassen, dass das an der Beuth Hochschule vermittelte Wissen sehr gut im Berufsfeld Klinische Studien umsetzbar ist. Die Ausbildung hat das Wissen vertieft und die Aufstiegschancen im Unternehmen verbessert. Auch die Abschlussarbeiten hinterlassen einen sorgfältigen Eindruck.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs sind jedoch aus Sicht der Gutachter neben Anpassungen der inhaltlichen Struktur auch eine Überprüfung der Lehrmaterialien sowie der personellen Gegebenheiten beachtenswert.

Die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung wurden teilweise umgesetzt. So konnte beispielsweise eine einführende Online-Veranstaltung zu Beginn des Studiums realisiert werden; die Implementierung eines Fachbeirats zur Weiterentwicklung der curricularen Planung ist hingegen zwar vorangeschritten, aber noch nicht erfolgt.

2 Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

Der Gesamteindruck bezüglich des Zuschnitts des Curriculums, der Kursunterlagen, der eingesehenen Abschlussarbeiten sowie der Studierbarkeit mit Blick auf das Gespräch mit den Studierenden ist sehr gut. Studieninteressierte erhalten eine fundierte Beratung vorab und bei Bedarf auch studienbegleitend. Die Gutachtergruppe nimmt zudem positiv zur Kenntnis, dass die engmaschig angesetzten Einsende-Aufgaben stetig von den Lehrenden durchgesehen und kommentiert werden und die Studierenden so ihren Studienfortschritt gut einschätzen können. Studierenden mit rein medizinischem Hintergrund werden alle nötigen Modellierungs- und Programmierkompetenzen vermittelt. Regelmäßige Webmeetings während des Semesters tragen zur Gewährleistung der Studierbarkeit bei.

Es kommen erfahrene Lehrende bzw. Lehrbeauftragte zum Einsatz. Mit Blick auf das „Y-Modell“, d.h. die Ausbildung von Mediziner*innen einerseits und Informatiker*innen andererseits zu dem gemeinsamen Ziel der Medizinischen Informatik, gelangt die Gutachtergruppe zu der Ansicht, dass für die Mediziner der hohe Anteil von technischen Fächern z.B. im Bereich der Bild- und Signalanalyseprogrammierung zu Gunsten der Kompetenzen im Bereich Management von Informationssystemen, für die Informatiker hingegen der Anteil der theoretischen Medizin zu Gunsten genereller Aspekte klinischer Prozesse und des Denkens und Handelns in der Medizin gesenkt werden sollte.

Inhaltlich ist die Gutachtergruppe der Ansicht, dass der Studiengang, abgesehen von vereinzelten Anpassungen, zielführend und sinnvoll strukturiert ist.

Die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung wurden insofern berücksichtigt, dass (analog zum Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)) zu Beginn des Studienprogramms eine einführende Veranstaltung in Form eines Web-Meetings angeboten wird.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 3 |
| 1 Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) | 3 |
| 2 Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)..... | 4 |
| Kurzprofile | 5 |
| 1 Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) | 5 |
| 2 Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)..... | 7 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 8 |
| 1 Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) | 8 |
| 2 Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)..... | 9 |
| Inhalt | 10 |
| II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... | 12 |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 12 |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)..... | 12 |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 12 |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 13 |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 14 |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 15 |
| 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)..... | 15 |
| 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 15 |
| III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 16 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung | 16 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 17 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)..... | 17 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 21 |
| 2.2.1 Curriculum | 21 |
| 2.2.2 Mobilität | 27 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung | 28 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung..... | 31 |
| 2.2.5 Prüfungssystem | 32 |
| 2.2.6 Studierbarkeit..... | 33 |
| 2.2.7 Besonderer Profilanspruch | 37 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 39 |
| 2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen | 39 |
| 2.3.2 Lehramt | 42 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 42 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... | 44 |
| 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 46 |
| 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)..... | 46 |
| 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 46 |
| 2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 47 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| IV | Begutachtungsverfahren | 48 |
| 1 | Allgemeine Hinweise | 48 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen..... | 48 |
| 3 | Gutachtergruppe | 48 |
| VI | Datenblatt | 50 |
| 1 | Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung | 50 |
| 1.1 | Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) | 50 |
| 1.2 | Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)..... | 50 |
| 2 | Daten zur Akkreditierung..... | 51 |
| 2.1 | Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) | 51 |
| 2.2 | Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)..... | 52 |
| | Glossar | 53 |
| | Anhang | 54 |

II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) und „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) haben eine Regelstudienzeit von jeweils 5 Semestern und umfassen jeweils 90 ECTS-Punkte. Dies ist in ihrer Konzeption als weiterbildende Fernstudiengänge begründet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) und der Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 5 Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Generell gilt die Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (Stand: 13.10.2017).

Für den Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) und den Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) ist in § 4 der Studienordnungen festgelegt: „Voraussetzung für die Teilnahme am Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium“. Weiter ist in § 4 Abs. 2f der Studienordnung beider Studiengänge festgelegt: „Für Studiengänge mit weniger als 210 Credits werden vom Dekan/von der Dekanin zusätzliche Module bestimmt, die bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgreich zu absolvieren sind. Für den Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es der Studierenden/dem Studierenden erlauben, sich englischsprachige Studieninhalte zu erarbeiten.“

Nach Angaben der Hochschule (1.1 bzw. 1.2. Selbstbericht) ist der Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) so konzipiert, dass für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ein abgeschlossenes bio-/naturwissenschaftliches Hochschulstudium mit zusätzlicher, einschlägiger Berufspraxis vorhanden sein sollte. Die Voraussetzungen werden in einem mehrstufigen Verfahren individuell geprüft und gegebenenfalls in persönlichen Einzelberatungen verifiziert. Der Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) ist hingegen so konzipiert, dass für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ein abgeschlossenes Hochschulstudium vornehmlich der Medizin oder der Informatik mit zusätzlicher, einschlägiger Berufspraxis vorhanden sein sollte. Die Voraussetzungen werden auch hier in einem mehrstufigen Verfahren individuell geprüft und gegebenenfalls in persönlichen Einzelberatungen verifiziert. Dieses Verfahren legt die Hochschule für beide Studiengänge in der jeweiligen Anlage „Ablauf Beratung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen“ dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den Studiengängen „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) und „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) wird jeweils ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung der beiden Studiengänge lautet aufgrund der fachlichen Ausrichtung „Master of Science“.

Das Diploma Supplement für beide Studiengänge wurde in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, derzeit gültigen Fassung von 2018 vorgelegt. Die unter dem Punkt 4.2 definierten Lernziele sind ausführlich und kompetenzorientiert dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit der Module und zum jeweiligen Arbeitsaufwand.

Das Master-Zeugnis weist gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung die relative Note aus.

Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots und zum jeweiligen Arbeitsaufwand. Auch Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie für zur Verwendbarkeit der Module sind enthalten.

Das Master-Zeugnis weist gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung eine relative Note aus. Die Beuth Hochschule weist zudem die Einordnung der Abschlussnote der Absolventen und Absolventinnen und Absolventen in ECTS Grades auf einer eigenständigen Bescheinigung als Anlage zum Zeugnis und Diploma Supplement aus. Diese werden auf der Basis der Absolventinnen und Absolventen der letzten drei bzw. sechs Semester berechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den Studiengängen „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) und „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) werden 5 ECTS-Punkte pro Modul vergeben. Die Masterarbeit ist jeweils mit 25 ECTS-Punkten versehen.

In den Studiengängen „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) und „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) werden im ersten bis vierten Semester aufgrund der längeren Regelstudienzeit 15 ECTS-Punkte vergeben. Im fünften Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Laut § 7 Abs. 2 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO 2016) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin werden für beide Studiengänge 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

Nach Abschluss des Studiengangs haben die Studierenden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

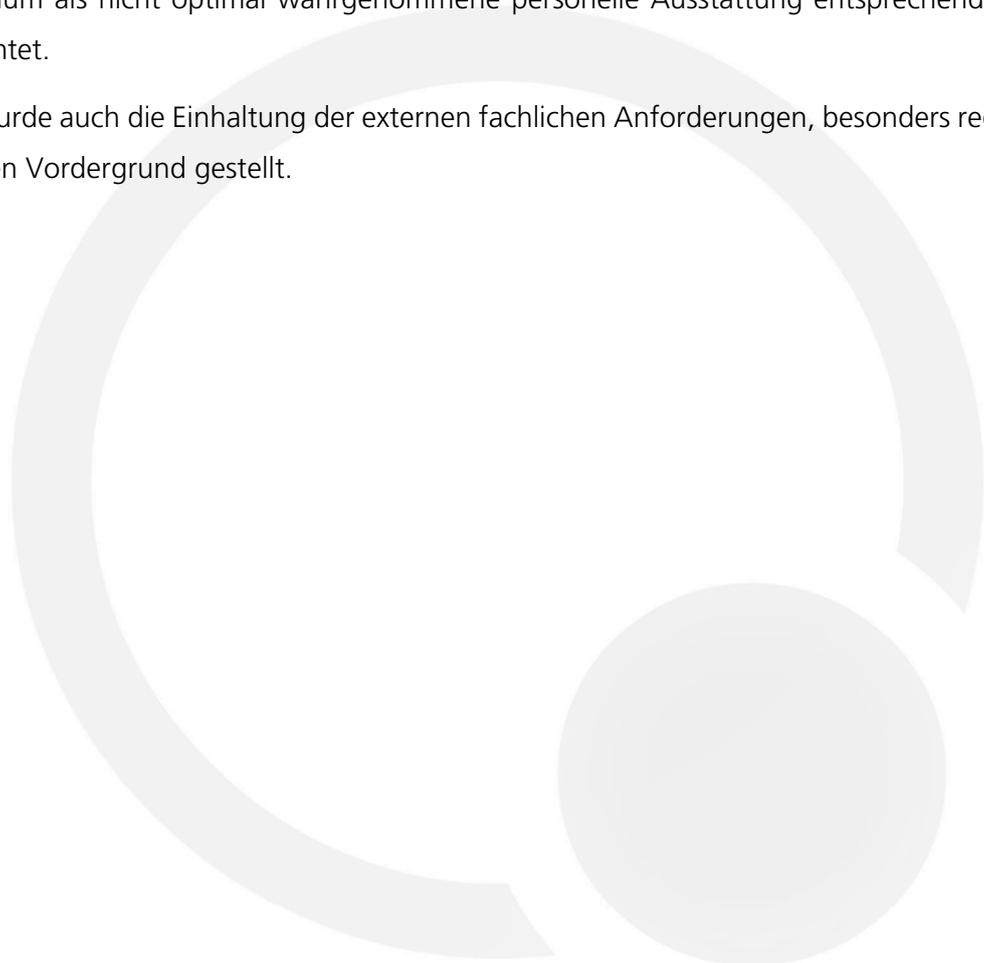
III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da die Studiengänge inhaltlich weiterentwickelt und weiter profiliert wurden, lag der Fokus auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge, auch im direkten Vergleich der jeweiligen Studienabläufe.

Wie bei der vorangegangenen Akkreditierung wurde erneut die zwar nachvollziehbare, aber vom Gutachtergremium als nicht optimal wahrgenommene personelle Ausstattung entsprechend thematisiert und beleuchtet.

Daneben wurde auch die Einhaltung der externen fachlichen Anforderungen, besonders regulatorischer Natur, in den Vordergrund gestellt.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

[nicht angezeigt]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Dokumentation

Gemäß § 3 der Studienordnung werden Studierende befähigt, „Methoden und Werkzeuge der klinischen Arzneimittelforschung und -entwicklung einzusetzen. Studienziel ist die Vermittlung der Befähigung zur erfolgreichen Bearbeitung von interdisziplinären Querschnittsaufgaben im Umfeld des Managements der klinischen Erprobung und Zulassung neuer Arzneimittel, Arzneimittelinnovationen und Behandlungsverfahren über alle Phasen hinweg; zur Einordnung, Abschätzung, Analyse, Interpretation, Bewertung und fundierten Auswahlentscheidung von Methoden und Verfahren beim Management Klinischer Studien; zur Entwicklung praktikabler Lösungskonzepte im Bereich des Daten- und Projektmanagements Klinischer Studien zur Zulassung von Medikamenten im Hinblick auf Qualitätssicherung und -management auf der Basis einschlägiger Kenntnisse des klinischen Prüfungsprozesses; zur eigenverantwortlichen bzw. leitenden Tätigkeit im Bereich der Klinischen Forschung für die Arzneimittelzulassung in Industrie, Wirtschaft, medizinischen Versorgungseinrichtungen, Verbänden und Einrichtungen des Gesundheitswesens; zu wissenschaftlichem Arbeiten, speziell im Bereich des Managements Klinischer Forschung zur Arzneimittelzulassung; zu einer kontinuierlichen berufsbegleitenden Weiterbildung.

Der Master-Fernstudiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) vermittelt Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit einem bio-/naturwissenschaftlichem Hintergrund weiterbildende interdisziplinäre Querschnittskenntnisse zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement des klinischen Prüfungsprozesses zur Zulassung von Medikamenten und Behandlungsverfahren. Meist werden solche Studien multizentrisch und international durchgeführt. Die Studierenden lernen die Zusammenhänge des gesamten komplexen klinischen Prüfungsprozesses und die an ihm beteiligten Fachabteilungen kennen. Die unter dem besonderen und verknüpfenden Aspekt der klinischen Forschung für die Arzneimittelzulassung vermittelten interdisziplinären Kenntnisse entstammen aus den Gebieten Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Arzneimittelentwicklung, Pharmarecht, (Arzneimittelsicherheit und

Ethik / Regularien als Wahlpflichtfach), Informatik, Web-Technologien, Klinisches Datenmanagement, (Datenschutz und Datensicherheit als Wahlpflichtfach), Medizinisch-wissenschaftliche Information und Dokumentation, Medical Writing, Statistik / Biometrie (Epidemiologie zur Vertiefung als Wahlpflichtfach), Betriebswirtschaft, Projektmanagement, Kommunikation.

Angesichts aufwändiger Zulassungsverfahren vor dem Hintergrund der Gesetzgebungen in der EU und den USA, ethisch begründeter höchster Sicherheitsanforderungen, des Kostendrucks auf den Gesundheitsmarkt und der Anforderungen der Gesellschaft an das Gesundheitswesen ist der Bereich Clinical Trial Management ein Wachstumsmarkt, der noch nicht annähernd erschlossen ist. Mögliche Arbeitsfelder ergeben sich im Umfeld des Managements der Klinischen Forschung zur Arzneimittelzulassung, insbesondere im Bereich der Planung, Durchführung und Koordination Klinischer Studien in der Pharmazeutischen Industrie, bei klinischen Auftragsforschungsinstituten, bei Biotechnologiefirmen, in medizinischen Versorgungseinrichtungen, bei Verbänden und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Gemäß Angaben der Hochschule im Selbstbericht sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs überwiegend in der Pharmazeutischen Industrie, bei klinischen Auftragsforschungsinstituten, bei Biotechnologie- und Medizintechnologiefirmen, in medizinischen Versorgungseinrichtungen oder bei Verbänden und Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig. Das Konzept des Studiengangs berücksichtigt die Berufspraxis und ist darauf angelegt, eine Weiterentwicklung der Studierenden im Unternehmen bzw. in der Institution zu erleichtern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studienordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit findet in der Formulierung der Studiengangsziele ausführliche Berücksichtigung und entspricht den allgemeinen Anforderungen des Faches.

Kritisch gesehen wurde zunächst die Befähigung zu einer *leitenden* Tätigkeit im Bereich der Klinischen Forschung. Da die Hochschule an dieser Stelle auf die Vermittlung der notwendigen Kompetenzen (wie Planung, Controlling und Implementierung von Projekten, sowie Kommunikation, Coaching und Mitarbeiterführung) in den Modulen M03 „Gesundheitsökonomie und spezielle betriebswirtschaftliche Aspekte“ und M07 „Projektmanagement in der klinischen Forschung“ (bzw. lt. Modulhandbuch „Project Management in Clinical Research“) verweist, wird auf erneute Überprüfung hin auch dieses Ziel als erreichbar angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

Dokumentation

Gemäß § 3 der Studienordnung hat der Studiengang folgendes Ziel: „Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges sind in der Lage, Methoden und Werkzeuge der Informatik für die Informationsverarbeitung in der Medizin einzusetzen. Insbesondere orientieren sich die Inhalte des Studienganges an den Forderungen der Bundesärztekammer zur Zusatz-Weiterbildung ‚Medizinische Informatik‘ (i. d. F. aus dem Jahr 2004, unter Berücksichtigung der zuvor gültigen Fassung) mit folgenden fachlichen Schwerpunkten:

- o Angewandte Informatik: Aufbau und Funktionsweise von Rechenanlagen inkl. Betriebssystemen; Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Prinzipien der Planung, Entwicklung und Auswahl von Anwendungssystemen, Nutzungserfahrung bei Standardanwendungen
- o Medizinische Dokumentation: Begriffs- und Ordnungssysteme in der Medizin; Standardisierung und Formalisierung medizinischer Dokumentationen, Planung und Konfiguration von Dokumentenarchivierungssystemen; medizinische Register
- o Gesundheitsökonomie: Betriebswirtschaftslehre und medizinisches Controlling; Organisationsformen der Leistungserbringer und Kostenträger; Finanzierungs- und Abrechnungsstrukturen
- o Informations- und Kommunikationssysteme im Gesundheitswesen: Abbildung und Management von Informationen und Arbeitsabläufen, Systeme in der ambulanten und stationären Versorgung, vernetzte und sektorenübergreifende Systeme; Auswahl und Management von Informations- und Kommunikationssystemen im Gesundheitswesen, Erfahrungen mit Anwendungssystemen
- o Medizinische Wissensbasen und wissensbasierte Systeme: Modelle und Anwendungen zur Abbildung und Verarbeitung von Wissen, praktische Erfahrung mit einem elektronischen Lernsystem
- o Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin: rechtliche Vorschriften; Prinzipien und Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes
- o Computergestützte medizintechnische und bildverarbeitende Verfahren: Grundlagen der Bild- und Biosignalverarbeitung; mehrdimensionale Rekonstruktionen und Darstellungen; Steuerung diagnostischer und therapeutischer Systeme; Robotik
- o Telemedizin und Telematik im Gesundheitswesen: organisatorische, rechtliche und technische Grundlagen; Anforderungen, Modelle, Bewertung; Anwendungen
- o Medizinische Biometrie: Methoden und Anwendungen bei experimentellen und klinischen Studien, Statistik-Software

o Epidemiologie: Methoden und Anwendungen bei bevölkerungsbezogenen und klinischen Studien; Planungs- und Auswertungsverfahren; rechtliche Rahmenbedingungen; Evidenzbasierte Medizin (EbM, evidence-based medicine)

o Qualitätssicherung und -management: Rechtsgrundlagen, Normen und Zertifizierungssysteme; Begriffe und Methoden in Qualitätsprüfung, -sicherung und -management; Aufbau und Organisation von Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen; Risikoanalyse und Technologiebewertung.

Die Absolventinnen und Absolventen übernehmen nach Angaben der Hochschule als interdisziplinäre Know-How-Träger zwischen Medizin und Informatik wichtige Schnittstellenfunktionen insbesondere in Krankenhäusern. Besonders bei der Einführung von innovativen Datenverarbeitungstechnologien ist ihr vertieftes Verständnis für beide Fachdisziplinen nützlich, so dass eine bessere Verständigung zwischen den verschiedenen Akteuren erreicht, die Bedürfnisse der Nutzer besser berücksichtigt und neue Verfahren und Prozesse daher problemloser und effektiver etabliert werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studienordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Das formulierte Studiengangziel, „Methoden und Werkzeuge der Informatik für die Informationsverarbeitung in der Medizin einzusetzen“ und diese an den Forderungen der Bundesärztekammer zur Zusatz-/Weiterbildung „Medizinische Informatik“ zu orientieren, ist zwar zunächst allgemein formuliert, wird aber mittels der Liste von Kompetenzbereichen in § 3 der Studienordnung konkretisiert. Hierbei sind alle wichtigen Teilbereiche der Medizinischen Informatik berücksichtigt.

Neben der fundierten Vermittlung von theoretischem Wissen steht vor allen Dingen auch dessen praktische Anwendung im Zentrum der meisten Module. Dies trägt nicht nur in erheblichem Maße zur qualifizierten Erwerbstätigkeit bei, sondern auch zu einer Persönlichkeitsentwicklung, die es den Absolventen ermöglicht, Problemstellungen im Bereich der Medizin analytisch in den Blick zu nehmen und zielorientiert Lösungen zu konzipieren und zu entwickeln. Unterstützt wird die Persönlichkeitsentwicklung auch durch die in einigen Modulen integrierten Gruppenarbeiten.

Konkrete Arbeits- und Berufsfelder werden nicht genannt, jedoch ist eine generische Fixierung von Kompetenzen angegeben, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, in vielfältiger Weise zum Beispiel im Krankenhaus, bei medizinischen Softwareunternehmen, Beratungsunternehmen oder in Organen der Selbstverwaltung in den Bereichen Analyse, Spezifikation, Design und Entwicklung von medizinischer Software tätig zu werden. Leitende Tätigkeiten sind nicht als Ziel beruflicher Befähigung definiert.

Insgesamt werden die Studierenden mit Blick auf das Curriculum sehr gut auf die Arbeits- und Berufsfelder in der Medizinischen Informatik vorbereitet, wenngleich curriculare Anpassungen wünschenswert sind, wie unter 2.2.1 Curriculum näher erläutert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Zu Beginn des Studiums findet in beiden Studiengängen laut Angaben der Hochschule eine Einführungsveranstaltung in Form eines Web-Meetings statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung erhalten die Studierenden wichtige Informationen unter anderem zum Ablauf des Studiums; es findet zudem eine Vorstellungsrunde statt. Da die Studierenden zum Teil weit entfernt wohnen, stellt die Form des Web-Meetings die geringste Hürde dar, und die Studierenden können zugleich erste Erfahrungen mit der Web-Konferenz-Plattform Adobe Connect sammeln, über die auch alle E-Lectures und Web-Meetings im weiteren Studium veranstaltet werden.

Die Vermittlung der Lehrinhalte wird über ein Blended Learning-Konzept realisiert, das folgende Komponenten beinhaltet: Studienmaterial, Support zum angeleiteten Selbststudium, Einsendeaufgaben als Transferübung mit Terminvorgabe und Feedback in jedem Modul, Learning Management System (Moodle), interaktive, aufgezeichnete und auch asynchron nutzbare Webmeetings, Präsenzphasen an der Beuth Hochschule sowie Online-Foren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Dokumentation

Im ersten Semester belegen die Studierenden laut Studienplan (Anlage 1 der Studienordnung) die Module „Arzneimittelentwicklung“, „Anatomie und Physiologie“ und „Gesundheitsökonomie und spezielle betriebswirtschaftliche Aspekte“. Im zweiten Semester folgen die Module „Biometrie / Statistik“, „Pathophysiologie und Pharmakologie“ und „Informatikanwendungen in der Klinischen Forschung“.

Im dritten Semester schließen sich die Module „Projektmanagement in der klinischen Forschung“ (bzw. lt. Modulhandbuch „Project Management in Clinical Research“), „EDV-Systeme der Klinischen Forschung“ und „Klinisches Datenmanagement / Datenbanken“ an. Im vierten Semester belegen die Studierenden die Pflichtmodule „Monitoring“ und „Medizinisch-wissenschaftliche Dokumentation“ sowie ein Wahlpflichtmodul („Arzneimittelsicherheit und Ethik / Regularien“, „Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin“ oder „Angewandte Medizinische Biometrie und Epidemiologie“). Sie schließen das Studium im fünften Semester mit den Modulen „Masterarbeit“ und „Mündliche Abschlussprüfung“ ab.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs wurden die Studiengangsinhalte praxisnaher gestaltet. Das Modul Biometrie/Statistik wurde inhaltlich überarbeitet. Die Statistik Software R wird aktuell als zentrales Werkzeug genutzt. In den einzelnen Kapiteln des Skripts werden die Methoden Schritt für Schritt anhand vieler Beispiele und Aufgaben in R vorgestellt und auch die Einsendeaufgabe und die Klausur basieren auf R. Durch die Verwendung von R wurde das Modul praxisnäher. Die erworbenen Kenntnisse bzgl. der Anwendung von R kommen direkt im Wahlpflichtfach „Angewandte Medizinische Biometrie und Epidemiologie“) zur Anwendung. Das Modul Gesundheitsökonomie wurde ebenfalls inhaltlich überarbeitet und die Verständlichkeit des Lernmaterials verbessert; die Inhalte wurden neu geordnet und übersichtlicher gestaltet, was zu positiveren Evaluationsergebnissen führte. Auch das Modul „Medizinische wissenschaftliche Dokumentation“ wurde inhaltlich überarbeitet; insbesondere die Medizinprodukte-Studien werden verstärkt in den Fokus genommen. Ebenso wurde das Modul „Klinisches Datenmanagement“ inhaltlich überarbeitet.

Die Module werden auf Deutsch und/oder Englisch durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich der Modulinhalte sind vereinzelte Redundanzen erkennbar. Beispielsweise lassen einerseits Modul M01 und M12a wie auch andererseits Module M06, M08 und M11 bereits laut Titel ähnliche Schwerpunkte erkennen. Marginale Abweichungen im Wortlaut der Modultitel in Studienordnung und Modulhandbuch werden nach Angaben der Hochschule zeitnah bereinigt.

An anderer Stelle sind inhaltliche Modulzusammensetzungen nicht ganz nachvollziehbar. So wären beispielsweise gesundheitsökonomische Inhalte (derzeit in Modul M03 „Gesundheitsökonomie und spezielle betriebswirtschaftliche Aspekte“) nach Ansicht der Gutachtergruppe in Modul M04 „Biometrie/Statistik“ sinnvoller verortet. Ein weiteres Beispiel betrifft die Zusammenfassung der Themenbereiche „Arzneimittelentwicklung und Ethik“ (Modul M12a).

Darüber hinaus sind inhaltliche Lücken aufgefallen. So ist beispielsweise der Begriff „Medizinprodukt“ im Modulhandbuch erst in der (im Anschluss an die Begehung eingereichten) überarbeiteten Neufassung enthalten, obwohl bereits in der vorangegangenen Akkreditierung im Jahre 2012 die Empfehlung

ausgesprochen wurde, dass eine Schwerpunktbildung im Bereich Medizinprodukte angestrebt werden sollte, weil dies dem Profil einer Technischen Hochschule entsprechen und dem gesamten Studiengang deutschlandweit ein Alleinstellungsmerkmal schaffen würde.

Gleiches gilt für die Vermittlung von Grundlagen des Medizinproduktgesetzes (MDR). Auf Nachfrage teilt die Hochschule mit, dass diese seit dem Wintersemester 2019/20 im Rahmen des Pflichtmoduls M09 „Medizinische wissenschaftliche Dokumentation“ vermittelt werden. Diese Zuordnung ist für die Gutachtergruppe jedoch nur bedingt nachvollziehbar.

Generell sieht die Gutachtergruppe daher die Notwendigkeit, curriculare Inhalte, deren Zusammensetzung und die Benennung der jeweiligen Module kritisch zu hinterfragen und ggf. zu überarbeiten, damit sichergestellt ist, dass alle erforderlichen Lehrinhalte sinnvoll abgebildet werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die vielfältigen aktuellen Neuerungen auf dem regulatorischen Gebiet im Studienprogramm enthalten sind (EU-CTR 536/2014, MDR (EU) 2017/745, ICH E6(2), DSGVO). Als Anregung möchte die Gutachtergruppe folgende Cluster-Bildung vorschlagen: Medizin/Physiologie; Arzneimittel-/Produktentwicklung; Regularien/Behörden; Durchführung/Management; EDV/Biometrie; Qualitätsmanagement/SOPs/Pharmakovigilanz; Kommunikation/Medical und Writing/Didaktik.

Eine Überarbeitung des Studiengangskonzepts kann so auch einer transparenten und attraktiven Außenbearbeitung zugutekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Modultitel müssen die Lerninhalte adäquat abbilden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die seit dem Wintersemester 2019/2020 im Pflichtbereich verankerten datenschutzrechtlichen Grundlagen wie auch die Grundlagen des Medizinproduktgesetzes sollten regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft und auch bei zukünftigen Maßnahmen der Studiengangsentwicklung im Pflichtbereich verankert bleiben.

Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

Dokumentation

Gemäß Studienplan (Anlage 1 der Studienordnung) sind im ersten Semester die Module „Medizinische Statistik / Biometrie“, „Programmieren I“ und „Ausgewählte Bereiche der Informatik / Anwendungen“ vorgesehen. Im zweiten Semester folgen die Module „Biosignalverarbeitung“, „Gesundheitsökonomie“

und „Programmieren II“. Im dritten Semester schließen sich die Module „Bildverarbeitung“, „Projektarbeit“ und „Datenbanken“ an. Im vierten Semester belegen Studierende neben zwei Pflichtmodulen („Medizinische Dokumentation“ sowie „Informations- und Kommunikationssysteme“) auch ein Wahlpflichtmodul („Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin“, „Medizintechnische Verfahren / Telemedizin“, „Angewandte Medizinische Biometrie und Epidemiologie“ oder „Vertiefung der bildverarbeitenden Verfahren / Computergraphik“). Im fünften Semester schließen sie das Studium mit den Modulen „Masterarbeit“ und „Mündliche Abschlussprüfung“ ab.

Im Studienplan wird darauf hingewiesen, dass „für Hochschulabsolventen/innen der Informatik (...) nach Beratung und schriftlicher Zustimmung durch den/die Studienfachberater/in die Module M02, M03, M06 und M09 [„Programmieren I & II“, „Ausgewählte Bereiche der Informatik / Anwendungen“ und „Datenbanken“] durch die Äquivalenzfächer Anatomie und Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie, EDV-Systeme der Klinischen Forschung sowie Klinisches Datenmanagement aus dem Masterfernstudiengang Clinical Trial Management ersetzt werden“ können. Dies ist derzeit zwar laut Ordnungsmittel nicht obligatorisch, wird jedoch nach Angabe der Hochschule praktiziert und soll im Zuge der Überarbeitung der Studienordnung entsprechend verankert werden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs wurden die Studiengangsinhalte praxisnaher gestaltet. Das Modul „Medizinische Statistik / Biometrie (Medical Statistics /Biometry)“ wurde inhaltlich überarbeitet. Die Statistik Software R wird aktuell als zentrales Werkzeug genutzt. In den einzelnen Kapiteln des Skripts werden die Methoden Schritt für Schritt anhand vieler Beispiele und Aufgaben in R vorgestellt und auch die Einsendaufgabe und die Klausur basieren auf R. Durch die Verwendung von R wurde das Modul praxisnäher. Die erworbenen Kenntnisse bzgl. der Anwendung von R kommen direkt in den Wahlpflichtfächern „Medizintechnische Verfahren / Telemedizin“ und „Angewandte Medizinische Biometrie und Epidemiologie“ zur Anwendung. Das Modul „Gesundheitsökonomie“ wurde ebenfalls inhaltlich überarbeitet und die Verständlichkeit des Lernmaterials verbessert; die Inhalte wurden neu geordnet und übersichtlicher gestaltet, was zu positiveren Evaluationsergebnissen führte. Das Modul „Medizinische Dokumentation“ wurde inhaltlich ergänzt: eingeführt wurde das „Pauschalierende Entgeltsystem Psychiatrie und Psychosomatik“ (PEPP-System) zusammen mit den Deutschen Leitlinien Psychiatrie / Psychosomatik (DKR-Psych). Ebenso wurde das Modul „Klinisches Datenmanagement“ inhaltlich überarbeitet. Das Modul „Ausgewählte Bereich der Informatik / Anwendungen“ wurde nach Angaben der Hochschule komplett neu gestaltet; der Lehrstoff wurde neu strukturiert, sinnhafter verzahnt und insbesondere mit einer Vielzahl an Übungen und Beispielen versehen. Das Modul „Biosignalverarbeitung“ wurde hinsichtlich seines Workloads entschlackt und gestrafft. Das Modul „Bildverarbeitung“ erhielt komplett neu gestaltete Lernmaterialien. Es wurden neue Themen aufgenommen, und es wurde eine Vielzahl von Programmier- und Übungsaufgaben sowie Videos integriert. Im

Modul „Medizintechnische Verfahren/Telemedizin“ wird als Einsendeaufgabe eine (tele-) medizinische App in Form einer Gruppenarbeit entwickelt.

In der Online-Lehre sind gemäß § 6 Abs. 5 der Studienordnung insbesondere folgende Lernformen vorgesehen: Selbststudium, Übungsaufgaben, Einsendeaufgaben, Gruppenarbeit via Internet, Selbstkontrollaufgaben.

Die Module werden in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs ist mit Blick auf die definierten Ziele prinzipiell regelhaft und schlüssig. Da das Masterstudium sowohl für Mediziner als auch für Informatiker angeboten wird, ist von einem „Y-Modell“ die Rede. Für die Mediziner stehen im ersten und auch zweiten Semester Methoden und Werkzeuge der Informatik im Vordergrund, gefolgt von deren Einsatz im medizinischen Zusammenhang (Biosignal- und Bildverarbeitung, Datenbanken, Informationssysteme). Die Gutachtergruppe bewertet die Inhalte als aktuell und als adäquat, die Qualifikationsziele zu erreichen.

Für die Informatiker können in der Regel diese Module durch entsprechend medizinisch ausgerichtete Module ersetzt werden. Mit Blick auf diese heterogenen Voraussetzungen ist die Ausgestaltung des Curriculums nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gelungen. Verbesserungspotenziale für die Informatiker werden dennoch gesehen, da die informatisch ausgerichteten Module M02 „Programmieren I“, M03 „Ausgewählte Bereiche der Informatik“, M06 „Programmieren II“ und M09 „Datenbanken“ laut Kommentar zum Studienplan in der StO nur optional und nicht zwingend durch medizinische Fächer ersetzt werden („Für Hochschulabsolventen/innen der Informatik können nach Beratung und schriftlicher Zustimmung durch den/die Studienfachberater/in die Module M02, M03, M06 und M09 durch die Äquivalenzfächer Anatomie und Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie, EDV-Systeme der Klinischen Forschung sowie Klinisches Datenmanagement aus dem Masterfernstudiengang Clinical Trial Management ersetzt werden.“). Demnach entsteht der Eindruck, dass Studierende mit überwiegend informatischem Hintergrund bei entsprechender Wahl mit eher geringen Kenntnissen über Medizin und Gesundheitswesen den Studiengang absolvieren. Die Beuth Hochschule möchte an dieser Stelle klarstellen, dass die Belegung von speziellen medizinischen Modulen für Studierende mit informatischem Hintergrund de facto obligatorisch ist, weswegen von einem Y-Modell gesprochen wird.

Die Gutachtergruppe vertraut daher darauf, dass die Studiengangsleitung entsprechend regulierend wirkt. Sinnvoll wäre es, ein spezielles Modul für die Besonderheiten klinischer Prozesse, Gesetze und Regularien im Gesundheitswesen aber auch speziell der Grundprinzipien des ärztlichen Denkens und Handelns zu konzipieren. Das Modul M06 „Pathophysiologie und Pharmakologie“ wird hingegen ggf. als verzichtbar gesehen.

Für die Studierenden mit medizinischem Hintergrund, die sich mit dem Studienprogramm „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) zur auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragten Schnittstelle zwischen Medizin und Informatik weiterbilden möchten, sind Anforderungsanalyse, Spezifikation und gegebenenfalls auch Design von informatischen Lösungen für die Medizin wesentliche Arbeitsfelder, vor denen die eigentliche Programmierung eher in den Hintergrund tritt. In diesem Sinne ist zu prüfen, ob beispielsweise Modul M06 „Programmieren II“ oder ein anderes der stark technisch ausgerichteten Module durch ein Modul ersetzt werden könnte, das den Fokus eher auf Bereiche wie Requirements Engineering, Design von benutzerorientierten Prototypen und Entwurf von semantischen Informationsmodellen legt.

Darüber hinaus hat die Gutachtergruppe festgestellt, dass das im vierten Semester verankerte Modul M10 „Medizinische Dokumentation“ die Grundsätze der medizinischen Dokumentation und der Ordnungssysteme zu einem recht späten Zeitpunkt im Studienverlauf vermittelt, diese aber in vielerlei Hinsicht Grundlage für die Implementierung medizinischer Anwendungen und somit auch für Fächer, die zum Beispiel im ersten und dritten Semester liegen. Es wird daher vorgeschlagen, die Module M01 „Medizinische Statistik/Biometrie“ und M10 „Medizinische Dokumentation“ in ausgetauschter Reihenfolge zu lehren.

Kritisch wird gesehen, dass das Modul M12 „Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin“ im Wahlpflicht-Bereich verankert ist. In vielerlei Hinsicht hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass eine wesentliche kritische Erfolgsgröße für erfolgreiche Medizininformatik in der Berücksichtigung ausreichender Mechanismen für Datensicherheit und Datenschutz liegt. Auch Kenntnisse des Medizinproduktegesetzes (MDR) sind unerlässlich. Die Gutachtergruppe sieht es daher als notwendig an, diese Bereiche in den Pflichtbereich des Studiengangs zu verschieben. Im Gegenzug könnte bspw. ein medizinisch-technisches Modul (wie M04 „Biosignalverarbeitung“ oder M07 „Bildverarbeitung“) in den Wahlpflicht-Bereich verschoben werden.

Insgesamt ist die Gutachtergruppe der Ansicht, dass Lehrinhalte, Studiengangstitel wie auch Abschlussgrad sinnvoll abgestimmt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Datenschutzrechtliche Grundlagen und Grundlagen des Medizinproduktegesetzes müssen im Pflichtbereich verankert sein.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Modul M10 „Medizinische Dokumentation“ sollte im Austausch gegen Modul M01 „Medizinische Statistik/Biometrie“ ins erste Semester verlagert werden.

Die Anteile technischer Studieninhalte sollten reduziert, Inhalte im Bereich Beschaffung und Betrieb von Informationssystemen hingegen verstärkt und die Vermittlung von medizinischen und klinischen Prozessen ins Curriculum eingebunden werden.

2.2.2 Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Anerkennung der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfolgt gemäß § 6 Abs. 14 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO 2016) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin.

Dokumentation

Zur Förderung der Mobilität bietet die Beuth Hochschule nach eigenen Angaben im Rahmen ihres strategischen Internationalisierungsplans etwa 130 Kooperationen mit Hochschulen aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland an, die auf den Austausch von Studierenden und Lehrkräften sowie von Lehrbeauftragten, Mitarbeitenden und Doktoranden ausgerichtet sind. Auch die Mitgliedschaften in internationalen Netzwerkverbänden, die sich neben dem Studierendenaustausch auch auf den Praktikantenaustausch beziehen, können genutzt werden.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen erfolgt laut § 39 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gemäß Lissabon-Konvention.

Auch bzw. besonders in den Fernstudiengängen wird die Mobilität der Studierenden größtmöglich gefördert. So wären Auslandsaufenthalte während des Fernstudiums eines der Masterprogramme auch ohne dediziertes Mobilitätsfenster prinzipiell möglich. Da die meisten Studierenden jedoch berufstätig sind, können diese nur unter besonderen Bedingungen, wie durch berufsbedingte Auslandsaufenthalte, an Austauschprogrammen teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich sieht die Gutachtergruppe alle nötigen Voraussetzungen für eine angemessene Unterstützung studentischer Mobilität für gegeben. Laut Aussage der jeweiligen Studiengangsleitung und auch der Studierenden besteht jedoch keine Nachfrage nach studienbezogenen Auslandsaufenthalten, was durch die nahezu flächendeckende Berufstätigkeit unter den Studierenden plausibel begründet wird. Die Gutachtergruppe sieht unter den Umständen des besonderen Studienprofils wie auch der besonderen Studierendengruppe keinerlei Änderungsbedarf hinsichtlich der studentischen Mobilität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Nach eigener Angabe achtet die Beuth Hochschule bei der Auswahl von Lehrpersonal für die Fernstudiengänge grundsätzlich darauf, dass ein Teil der am Studienprogramm beteiligten Lehrkräfte aus Unternehmen und anderen außeruniversitären Einrichtungen kommt, damit die Studierenden von deren Praxiserfahrung profitieren können.

Die Lehrpersonen sind gleichzeitig auch Autorinnen bzw. Autoren von Studienmaterial und für die kontinuierliche Überarbeitung und Aktualisierung der Lerneinheiten zuständig. Sie bieten Web-Meetings an, beantworten die Fragen der Studierenden, führen den Seminarteil der Präsenzveranstaltung durch, und sind verantwortlich für das Erstellen der aktuellen Einsendeaufgaben und Klausuren sowie der Korrektur.

Das Fernstudieninstitut strebt eine langfristige Zusammenarbeit insbesondere mit denjenigen Dozentinnen und Dozenten an, die in den Evaluationen gut bewertet werden. Auf diese Art ist das Lehrpersonal in die Weiterentwicklung von Lernmaterial, Prüfungen, Seminare und E-Lectures eingebunden und vertraut mit den speziellen Bedürfnissen der Fernstudierenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Dokumentation

Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich II und dem Fernstudieninstitut als Zentralinstitut für wissenschaftliche und berufliche Weiterbildung ist gemäß Angaben der Hochschule folgendermaßen aufgeteilt: Die Organisation, Studienverwaltung und -beratung ist im Fernstudieninstitut angesiedelt. Die studiengangübergreifende Weiterentwicklung, die Auseinandersetzung mit weitergehenden fachinhaltlichen Fragen sowie der Prüfungsausschuss und die Abschlussprüfung obliegen dem Fachbereich. Eine erweiterte Zusammenarbeit ist durch die Mitgestaltung des Studienprogramms durch weitere Fachbereiche der Beuth Hochschule für Technik gegeben.

Das Profil des Studiengangs „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) findet sich teilweise in den Fachbereichen I, II und V wieder. Der Fach- und der Masterkoordinator des Studiengangs sind Professoren des

Fachbereichs II. Sie prüfen die Zulassungsvoraussetzungen, legen gegebenenfalls Auflagen fest, beraten die Studierenden zu deren Masterthemen und stehen bei der Suche nach externen Betreuer/innen sowie als interne Betreuer und Fachgutachter zur Seite. Insgesamt sind derzeit 13 Dozierende in die Durchführung des Studiengangs eingebunden.

Neue Dozierende werden von den Studienkoordinatoren des FSI unter Berücksichtigung der fachlichen-wissenschaftlichen Eignung und der didaktischen Erfahrung sorgfältig ausgewählt und mit dem Fachkoordinator und der Institutsleitung abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Satzung der Zentraleinrichtung „Fernstudieninstitut“ der Beuth Hochschule sieht keine explizite Festanstellung von Lehrpersonal vor, was einen hohen Anteil an (der Beuth Hochschule) externen Lehraufträgen zur Folge hat.

Die Organisation des Studiums erfolgt durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule, der hauptberuflich den Studiengang betreut.

Aus den von der Beuth Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass im Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) lediglich drei von zwölf Pflichtmodulen durch professorale Lehre abgedeckt sind. In den übrigen Modulen im Pflichtbereich lehren Lehrbeauftragte von anderen Hochschulen und/oder medizinischen Instituten, die jedoch zum Teil schon langfristig mit der Beuth Hochschule verbunden sind.

Aus den Gesprächen vor Ort geht hervor, dass didaktische Beratung und hochschuldidaktische Weiterbildung bei den Lehrbeauftragten nicht systematisch stattfinden. Es besteht jedoch für die Lehrenden der Beuth Hochschule grundsätzlich die Möglichkeit, an Kursen zu Hochschuldidaktik und Lehrplanung vom Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) teilzunehmen.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum zu einem übermäßigen Anteil durch externe Lehrbeauftragte umgesetzt. Unter Berücksichtigung des besonderen Studienformats und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums wird die Einbeziehung von Lehrbeauftragten aus der einschlägigen Berufspraxis durch die Gutachtergruppe begrüßt, allerdings wird wie bereits bei der vorangegangenen Akkreditierung empfohlen, den Studiengang personell durch fest eingestellte Hochschulmitarbeiter stärker im Hochschulangebot zu verankern. Eine solche Maßnahme würde auch die Verbindung von Forschung und Lehre, die gegenwärtig nur geringfügig ausgeprägt ist, entsprechend dem Profil einer Fachhochschule gewährleisten oder zumindest eine Etablierung erleichtern. Darüber hinaus sollten Maßnahmen transparenter dokumentiert werden, die die Personalauswahl und -qualifizierung im Bereich der Lehre betreffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der Anteil der externen Lehrbeauftragten im Pflichtbereich des Studiengangs sollte reduziert werden.

Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

Dokumentation

Das Profil des Studiengangs „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) findet sich überwiegend im Fachbereich VI wieder. So ist die Fach- und Masterkoordinatorin des Studiengangs eine Professorin des Fachbereichs VI. Sie prüft die Zulassungsvoraussetzungen, legt gegebenenfalls Auflagen fest, berät die Studierenden zu deren Masterthemen und steht bei der Suche nach Betreuerinnen und Betreuern und Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachtern zur Seite. Dem Fachbereich VI sind derzeit direkt 43 Professuren zugewiesen. Alle Lehrkräfte betreuen gemeinsam Studiengänge des Fachbereichs und bieten Unterstützung für andere Studiengänge. Dem Selbstverständnis der Hochschule folgend werden die Hochschullehrenden in der Lehre durch ca. 60 Lehrbeauftragte und Gastdozenten unterstützt. Dadurch gelingt auch eine stete Anbindung an aktuelle Prozesse in der Wirtschaft. Alle Lehrenden des Fachbereichs stehen auch als Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten im Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) zur Verfügung. Insgesamt sind derzeit 17 Dozierende in die Durchführung des Studiengangs eingebunden.

Neue Dozierende werden von den Studienkoordinatoren des FSI unter Berücksichtigung der fachlichen-wissenschaftlichen Eignung und der didaktischen Erfahrung sorgfältig ausgewählt und mit der Fachkoordinatorin und der Institutsleitung abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den von der Beuth Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass im Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) sieben von zwölf Pflichtmodulen durch professorale Lehre abgedeckt sind. Auch wenn der Anteil an hochschulexternen Lehrbeauftragten im Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) verglichen mit dem Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) geringer ist, sieht es die Gutachtergruppe auch hier als empfehlenswert, den Studiengang personell durch fest eingestellte Hochschulmitarbeiter stärker im Hochschulangebot zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der Anteil der externen Lehrbeauftragten im Pflichtbereich des Studiengangs sollte reduziert werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Um dem Kunden- und Serviceanspruch gerecht zu werden, verfügt das Fernstudieninstitut nach Angaben der Hochschule über Studienkoordinatorinnen und -koordinatoren, um das Feedback der Studierenden in den ständigen Dialog mit den Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren, den Lehrenden sowie den Expertinnen und Experten aus Institutionen und Wirtschaft einzubringen. Dieser praxisorientierte Prozess gewährleistet, dass neue Entwicklungen nach interner Prüfung in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen. Neben der Studienkoordination und Sachbearbeitung sind 0,5 Stellen für die allgemeine Verwaltung der Hochschule (z.B. Buchhaltung, Personalstelle, Immatrikulationsamt, Pressestelle, etc.) vorgesehen.

Für die Präsenzphasen können die Seminarräume der Beuth Hochschule genutzt werden, da die Veranstaltungen während der regulären Semesterferien stattfinden. Das Fernstudieninstitut verfügt über eigene Medien- und Seminarausstattungsmaterialien. Zu den Ressourcen gehören auch die Onlinematerialien der Hochschulbibliothek der Beuth Hochschule. Die Studierenden haben mittels ihres Accounts über das Internet Zugriff auf die Hochschulbibliothek (Datenbanken, Zeitschriften und e-Books (z.B. Springer) sowie Normen und VDI-Richtlinien).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Räumlichkeiten für die Präsenzphasen im Studiengang sind ausreichend und mit entsprechender Ausstattung vorhanden. Die Bibliothek der Hochschule befindet sich auf dem Campus und verfügt darüber hinaus über weitere Arbeitsplätze, sofern diese für Einzel-/Gruppenarbeiten während der Präsenzphase benötigt werden.

Die für das Fernstudium ausgegebenen Materialien bestehen aus modulspezifischen Skripten mit zusätzlichen Literaturangaben für das weitere Selbststudium. Regelmäßige Web-Meetings zur freiwilligen Teilnahme mit interaktiven Komponenten sowie ein E-Forum für Fragen und Diskussionen der Studierenden untereinander, aber auch mit den Lehrenden, ergänzen die schriftlichen Lernmaterialien.

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung die Gelegenheit, einen Teil der Räumlichkeiten der Beuth Hochschule zu begehen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird den Studierenden während der Präsenzphasen eine angemessene Lernumgebung geboten.

Die bereitgestellten Materialien im Rahmen der Fernstudienanteile und die vorhandenen Ergänzungsangebote für die Studierenden während des Selbststudiums sind aus der Sicht der Gutachtergruppe absolut angemessen, was auch in den Gesprächen mit den Studierenden vollumfänglich bestätigt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sowohl die Inhalte als auch das Niveau sämtlicher Module sind durch das Kursmaterial vorgegeben und können von der Zusammensetzung der Studierendengruppen nicht beeinflusst werden. Sämtliche zu erbringenden Leistungsnachweise und ihre jeweilige Prüfungsform sind den Studierenden bereits vor der Belegung bekannt.

Zu jedem Modul wird nach Angaben der Hochschule eine Einsendeaufgabe gestellt, die von den Teilnehmenden bis zu einem bestimmten Termin (ca. 8-10 Wochen vor der Präsenzphase) zu bearbeiten und an das Fernstudieninstitut einzuschicken bzw. auf der Lernplattform hochzuladen ist. Die Studierenden erhalten ein qualifiziertes Feedback und die bewertete Einsendeaufgabe zurück. Das Bestehen der Einsendeaufgabe ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Präsenzphase und damit auch an der Klausur. Die Einsendeaufgaben tragen durch ihren Transfercharakter und die Möglichkeit, sich mit dem Lernteam oder auch mit Arbeitskolleginnen und -kollegen auszutauschen, maßgeblich zur Reflexion des Gelernten und zur Selbsteinschätzung in Bezug auf die Durchdringung des Lernstoffes bei. Die eigenständige Bearbeitung der Einsendeaufgabe ohne Zeitdruck führt auf die Klausur hin und bereitet optimal auf diese vor. Insbesondere im Fernstudium, in dem sich die Studierenden sehr individuell und eigenständig den Lernstoff aneignen und keinen permanenten Kontakt zu den Lehrenden haben, wird durch die eigenständige Bearbeitung der Einsendeaufgaben ohne Zeitdruck eine optimale Klausurvorbereitung sichergestellt.

Die Abnahme der abschließenden Leistungsnachweise erfolgt in Präsenz. Gemäß § 3 der Prüfungsordnung können Prüfungen „in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn das Modul überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Prä-

sentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren.“ Alle regulären Module werden mit Klausuren abgeschlossen. Neben der Masterarbeit ist eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen.

Gemäß § 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) müssen „Studierende, die die abschließende Leistungsnachweise nicht in dem Semester, in dem sie die entsprechenden Module belegt haben, erbringen wollen oder können, (...) dies dem Fernstudieninstitut spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die Nichtbringung als ‚nicht ausreichender‘ Prüfungsversuch.“ Eine entsprechende Regelung wurde für den Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) nicht getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Prüfungen sind modulbezogen und erfolgen studienbegleitend zum Ende des Semesters. Hierbei handelt es sich vornehmlich um schriftliche Prüfungen, was vor dem Hintergrund des Fernstudiums nachvollziehbar ist. Während des Semesters gibt es Einsendeaufgaben, die ebenfalls bewertet werden. Mittels dieser wird die Wissensanwendung überprüft und im Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) vor allem im Bereich Programmierung auch die Lauffähigkeit von Programmcode. Bei einigen Modulen sind erfolgreiche Einsendeaufgaben auch Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

Die Gutachtergruppe bewertet die Prüfungsformen generell als angemessen.

Die Modulprüfungen finden immer zum Ende des Semesters hin statt und beziehen sich jeweils auf 3 Module, sodass über das gesamte Studium eine ausgewogene Prüfungslast bestätigt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 der Studienordnung erfolgt die Aufnahme bei ausreichender Mindestteilnehmerzahl gemäß der für die Studiengänge erlassenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung jeweils zum Wintersemester. Jedes Pflichtmodul wird einmal jährlich angeboten. Die Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen der Studiengänge finden als Fernlehre mit Fernstudienmaterial und Betreuung, ergänzt durch Präsenzphasen, statt. Die die Fernlehre ergänzenden Präsenzphasen finden in der Regel in einem Block am Ende eines jeden Semesters statt. Zur Teilnahme an der Fernlehre müssen

die Studierenden über einen Internet-Zugang sowie geeignete Hard- und Software-Ausstattung verfügen. Hierfür sind sie selbst verantwortlich.

Ergänzend zum Studienplan werden gemäß § 6 Abs. 7 der Studienordnung „zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt: 1. die Termine für die Abgabe von Einsendeaufgaben und 2. die Termine für die Präsenzphasen und abschließenden Leistungsnachweise (Prüfungen).“

Laut Hochschule wird der Studienverlauf jedes Semesters den Studierenden zum Semesterstart als Plan ausgehändigt. Alle Termine und Unterlagen sind daraus ersichtlich. In Moodle sind ebenfalls laufende Termine und Mitteilungen eingestellt und alle Unterlagen als PDF-Versionen für die jeweiligen Belegungen freigeschaltet. Die individuelle Planung des Studienfortschritts ist in jedem Fachsemester verlässlich möglich. Die Präsenzphasen liegen jeweils im März und September. Die entsprechenden Termine stehen ein Semester im Voraus fest und werden den Studierenden online mitgeteilt. Die Studierenden können somit frühzeitig die Studientermine in ihre berufliche und private Planung einbringen. Sollten sie von der vorgeschlagenen Belegungsabfolge, die Überschneidungsfreiheit garantiert, abweichen, können sie anhand der Termine die individuelle Abfolge planen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Dokumentation

Auftretende Überschreitungen der Regelstudienzeit um zwei Semester ergeben sich nach Angaben der Hochschule hauptsächlich aufgrund der individuellen Vorlaufzeit der Studierenden für den Start ihrer Masterarbeit. Diese Angabe wird unterstützt durch die Beobachtung, dass während der ersten 4 Semester noch eine relativ geringe Abweichung messbar ist, während die meisten Studierenden mehrere Semester für ihre Masterarbeit benötigen und damit eine deutliche Erhöhung der Ist-Studienzeit verursachen.

Die Masterarbeit wird von den Studierenden in der Regel über ein in ihrem Unternehmen bzw. in ihrer Institution relevantes Thema verfasst. Dieses Thema muss sowohl mit dem Unternehmen bzw. der Institution abgestimmt, als auch von dem Masterkoordinator für das Mastersemester anhand eines Exposés auf Wissenschaftlichkeit geprüft werden. Aufgrund betrieblicher und persönlicher Gegebenheiten (z. B. Wechsel der Arbeitsstelle, schwer im Voraus kalkulierbare, zusätzliche berufliche Aufgaben und Anforderungen, Elternschaft, Krankheit, Umzug usw.) sei dies oft nicht direkt im Anschluss an die Fachsemester möglich, sondern bedarf eines längeren Abstimmungsprozesses.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bereits vor Beginn des Studiums bzw. vor der Anmeldung zum Studium erfolgt eine gezielte und individuelle Betreuung der Studieninteressierten durch die Studiengangskoordination, was in mehreren Gesprächsrunden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs besprochen und als positiv hervorgehoben wurde. Diese Beratungsgespräche umfassen neben allgemeinen fachlichen Zugangskriterien und etwaigen noch zu absolvierenden Zusatzmodulen (beispielsweise zur Erlangung zusätzlicher ECTS-Punkte bei Bachelorabschlüssen mit 180 ECTS) auch die persönliche Eignung und Situation der Studieninteressierten, etwa hinsichtlich sprachlicher Kompetenzen oder Lebenssituationen. Gleiches gilt für die Studierenden im Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

Prüfungsdichte und -organisation wurden im Gespräch mit den Studierenden im Großen und Ganzen als angemessen und die Studierbarkeit als gewährleistet beschrieben.

Von den befragten Studierenden wurde das Fehlen von entsprechenden Wahlmodulen zur Individualisierung des Studienprofils hervorgehoben. Die Umgestaltung des Studiengangs in ein „Core Curriculum“ und entsprechende Wahlmodule wurden als wünschenswert angemerkt.

Aus den Gesprächsrunden mit den Studierenden konnte mitgenommen werden, dass die einzelnen Module des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit gut zu absolvieren seien, das Verfassen der Masterarbeit wäre jedoch von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise Familienplanung und beruflichen Veränderungen, aber auch unternehmensbezogenen Abstimmungsprozessen, abhängig. Unter anderem wurde der „plötzlich fehlende Druck“ als einer der Gründe für eine Verlängerung der Studiedauer durch Nicht-Abgabe der Masterarbeit hervorgehoben. Daraus resultierend rückt die Verfassung der Masterthese für die Betroffenen immer weiter in den Hintergrund. In diesem Sinne wäre aus Sicht der Gutachtergruppe ein Incentive-System anzudenken, um die Studierenden zum früheren Beginn der Arbeiten an der Masterthese zu motivieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu verbessern, sollten positive Anreize zu einer planmäßigen Bearbeitung der Masterarbeit gegeben werden.

Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

Dokumentation

Die mit 36% angegebene Erfolgsquote begründet die Beuth Hochschule damit, dass zum einen der Studiengang in den Wintersemestern 11/12 und 13/14 nicht angeboten wurde, was zu der im betrachteten Zeitraum 2015-2017 geringen Zahl an Absolventen beigetragen hat; zum anderen wird seit 2016 ein deutlicher Anstieg an Studienanfängerinnen/-anfängern verzeichnet, wodurch die oben dargestellte Diskrepanz zwischen Absolventinnen/Absolventen und Studienanfängerinnen/-anfängern weiter verstärkt wird.

Auftretende Überschreitungen der Regelstudienzeit um ein bis drei Semester – ein (unter Studierenden mit informatischem Hintergrund) bzw. drei Semester (unter Studierenden mit medizinischem Hintergrund) – ergeben sich analog zum Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) nach Angaben der Hochschule hauptsächlich aufgrund der individuellen Vorlaufzeit der Studierenden für den Start ihrer Master-Thesis. Die Masterarbeit wird von den Studierenden in der Regel über ein in ihrem Unternehmen bzw. ihrer Institution relevantes Thema verfasst. Dieses Thema muss sowohl mit dem Unternehmen bzw. der Institution abgestimmt als auch von der Fachkoordinatorin anhand eines Exposé auf Wissenschaftlichkeit geprüft werden. Aufgrund betrieblicher und persönlicher Gegebenheiten (z.B. Wechsel der Arbeitsstelle, schwer im Voraus kalkulierbare, zusätzliche berufliche Aufgaben und Anforderungen, Elternschaft, Krankheit, Umzug usw.) ist dies oft nicht direkt im Anschluss an die Fachsemester möglich, sondern bedarf eines längeren Abstimmungsprozesses.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studienorganisation und Arbeitsbelastung wurde von den Studierenden als studierbar beschrieben. Es wurde jedoch angemerkt, dass gerade für Medizinerinnen und Mediziner die Wahlfächer keine wirkliche Wahlmöglichkeit darstellen, da das Modul M12a „Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin“ gewählt werden müsse, um die Zusatzbezeichnung Medizinische Informatik bei der Ärztekammer beantragen zu dürfen. Aus Sicht der Gutachtergruppe in Zusammenschau mit der generellen Ausgestaltung der Module und allfälliger Empfehlungen wäre es wünschenswert, das Wahlpflichtmodul in ein Pflichtmodul umzugestalten und den Studierenden durch zusätzliche Wahlmodule entgegenzukommen. Auch im Bereich der Programmierung wurde auf Verbesserungsmöglichkeiten im Prüfungsmodus hingewiesen. Bis dato werde die Programmier-Klausur auf Papier abgehalten, aus Sicht der befragten Studierenden wäre eine Klausur am PC jedoch zu empfehlen, da so Syntax und Funktionalität der Codeblöcke umgehend ausprobiert und überprüft werden könnten. Als äußerst positiv wurden die Einsendeaufgaben in den Programmier-Modulen hervorgehoben, welche eine verstärkte und tiefergehende selbstständige Auseinandersetzung mit den Themen erfordern und so essentiell zum individuellen Lern-

erfolg beitragen. Auch wurde angemerkt, dass speziell für die Studierenden ohne medizinischen Hintergrund eine Einführung in Strukturen und Prozesse des Gesundheitswesens (klassische Abläufe eines Krankenhauses, Patient Journeys etc.) sinnvoll wäre, da das viele theoretische Anatomie- und Physiologiewissen, welches im Studium vermittelt wird, zwar einen guten Überblick über die Funktionsweise des menschlichen Körpers gebe, Basiskenntnisse der prozessualen Vorgänge in der zielgerichteten Kommunikation zur Fertigung technischer und technologischer Unterstützungen und Lösungen im Gesundheitswesen jedoch unumgänglich seien. Diese Beobachtung deckt sich mit der Wahrnehmung der Gutachtergruppe, wie sie bereits unter 2.2.1 dargestellt wurde.

Analog zum Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) wurden für die verzögerte Bearbeitung der Masterthesis die gleichen Gründe angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu verbessern, sollten positive Anreize zu einer planmäßigen Bearbeitung der Masterarbeit gegeben werden.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Gemäß § 5 Abs. 1 der Studienordnungen sind die zur Begutachtung stehenden Studiengänge als berufsbegleitendes Fernstudienformat konzipiert. Für beide Studiengänge ist ein Bachelorabschluss Grundvoraussetzung für einen Studienbeginn. Falls ein Kandidat nicht den Bachelorabschluss oder eine weiterführende Studienleistung vorweisen kann, unterstützt die Beuth Hochschule bei der Erstellung eines individuellen Vorbereitungsplans.

Beide Studienprogramme sind als fünfsemestriger Fernstudiengang mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten konzipiert. In den vier Studienplansemestern beträgt die geplante Arbeits- und Lernbelastung jeweils 15 ECTS-Punkte, in dem abschließenden Mastersemester 30 ECTS-Punkte, um das Thema einzureichen, in Form eines Exposés darzustellen und die Masterarbeit zu verfassen.

Primäre Zielgruppe des Studiengangs „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) sind nach Angaben der Hochschule Berufstätige mit abgeschlossenem Hochschulstudium im bio-/naturwissenschaftlichen Bereich,

die bereits im Bereich der Klinischen Prüfung beschäftigt sind und ihre Karrierechancen verbessern wollen, oder die das Ziel haben, in den Bereich der Klinischen Studien zu wechseln.

Primäre Zielgruppe des Studiengangs „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) sind hingegen Berufstätige mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Medizin oder der Informatik bzw. verwandter Studiengänge. Da Medizinerinnen und Mediziner in ihrem beruflichen Alltag zunehmend mit der Digitalisierung, mit gestiegenen Anforderungen an die Datenverarbeitung und -auswertung sowie mit den Erfordernissen des Informationsmanagements konfrontiert sind, besteht durch den weiterbildenden Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) die Möglichkeit, sich für diese Anforderungen zu rüsten und sich neue Karrierewege zu erschließen. Informatikerinnen und Informatiker erkennen hingegen die hohe Dynamik in der Entwicklung der Digitalisierung im Gesundheitswesen und erschließen sich mit dem Zusatzstudium berufliche Möglichkeiten in Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Organisiert ist das Studium daher als Fernstudium, das abgesehen von frühzeitig angekündigten und zeitlich klar begrenzten Präsenzphasen an der Beuth Hochschule in Berlin jeweils zum Ende eines Semesters ortsungebunden studiert werden kann durch „blended-learning“ Ansätze mit web-gestützter Lehre im überwiegend selbstgesteuerten Fern- und Online-Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beiden Studiengängen ist zu eigen, dass die Studierenden meist über ein hohes Maß an Berufserfahrung in einem Tätigkeitsumfeld „nahe“ ihrer Studienrichtung verfügen.

Sowohl die zeitliche Organisation der Studiengänge mit einer Präsenzphase pro Semester als auch Inhalte der einzelnen Module mit ihrer Orientierung auf Praxisnähe und -bezug, der u.a. durch die Einbindung von Dozierenden aus Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs / vulgo „der Industrie“ entsteht, tragen diesem besonderen Studentenklientel sehr gut Rechnung.

Organisation wie auch Betreuung der Lehreinheiten können als zuverlässig und zielführend beschrieben werden, auch von Seite der Studierenden wurden keine Defizite geäußert. Aus den Gesprächen mit Lehrpersonal und Studierenden beider Studiengänge zieht die Gutachtergruppe daher den Schluss, dass die Studienangebote trotz ihres besonderen Profilsanspruchs gut studierbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Dokumentation

Aufgrund der Tatsache, dass das Lehrpersonal der Studiengänge zu großen Anteilen aus Unternehmen und anderen außeruniversitären Einrichtungen wie auch Kliniken kommt, ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderungen in sich begründet. Methodisch-didaktische Ansätze wie auch fachliche und didaktische Weiterentwicklungen unterliegen den kontinuierlichen Mechanismen des Qualitätsmanagements. Bei der Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen kommt hingegen der Studiengangskoordination eine besondere Rolle zu.

Die Fernlehre bedient sich laut § 6 Abs. 5 der Studienordnung insbesondere der Lernformen Selbststudium, Übungsaufgaben (Übungsaufgaben sollen den Studierenden helfen festzustellen, welche Lernfortschritte erzielt wurden), Gruppenarbeiten via Internet und Selbstkontrollaufgaben, die im Gegensatz zu den Einsendeaufgaben zwar auch korrigiert, aber nicht bewertet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte während der Gespräche vor Ort schlüssig darlegen, dass sie die Aktualität des Studiengangs zum einen durch ein kontinuierliches Qualitätsmanagement und zum anderen durch Kooperationen mit Industrie, Wirtschaft und Verwaltung und deren Rückkopplung zu den vorhandenen Bedarfen gewährleistet.

Das hochschulinterne Qualitätsmanagement beinhaltet u. a. Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen sowie Untersuchungen zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Verbesserung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Dies geschieht soweit möglich unter Beteiligung der verantwortlichen Mitgliedsgruppen an der Hochschule und teilweise unter Beteiligung der Studierenden. Kooperationen mit Partnern aus Industrie, Wirtschaft und Hochschule (überwiegend vertragliche Vereinbarungen mit den Lehrbeauftragten) werden darüber hinaus genutzt zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des Studiums, um somit eine notwendige Anpassung an sich verändernde Bedarfe kontinuierlich zu gewährleisten. Eine (wenn auch unsystematische) Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt überwiegend durch und mit den genannten externen Partnern.

Die genannten Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, werden von der Gutachtergruppe als angemessen und effektiv eingeschätzt. Eigene bzw. kooperative Forschungsprojekte mit Einbindung der Studierenden könnten eine weitere gute Referenz darstellen, um die Aktualität im Studiengang zu sichern. Die Gutachtergruppe ist sich bewusst, dass die personelle Ausstattung gegenwärtig diese Projekte nicht zulässt, möchte aber dennoch darauf hinweisen, dass aktive Forschung an der Hochschule sowohl den Aspekt der Aktualität im Studium als auch den Aspekt der wissenschaftlichen Anwendung und Umsetzung des Gelernten – wie bei einem Masterprogramm erwartet werden kann – zuträglich wäre und die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Programms noch attraktiver macht.

Im Rahmen der Gesprächsrunden mit dem Lehr- und Koordinationspersonal wurde auch die geplante Überarbeitung der Lernmaterialien erläutert. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte diese in enger Zusammenschau und Abstimmung mit den Studierenden erfolgen, da unterschiedliche Lebenssituationen unterschiedliche Aufbereitungen der Unterlagen erforderlich machen. So kann beispielsweise ein Lesetext auch in kurzen Freizeiten bearbeitet werden, wohingegen audiovisuelle Aufbereitungen, die Laptop, Headset etc. benötigen, eventuell als aufwendiger angesehen werden könnten. Dieses gilt es in Zusammenarbeit mit den Studierenden zu ermitteln und die umgestalteten Lernmaterialien sorgfältig zu testen und Raum für Evaluierungen zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die geplante Überarbeitung der Lehrmaterialien sollte innerhalb des nächsten Akkreditierungszeitraums und unter Einbezug studentischer Evaluationsergebnisse hinsichtlich verschiedener Online-Lernformate erfolgen.

Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

Dokumentation

Das in den einzelnen Modulen eingesetzte Spektrum an Lernformen wird analog zum Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) beschrieben. Neben dem Selbststudium von Unterlagen sind Übungen und Einsendeaufgaben integraler Bestandteil. Daneben kommen auch Gruppenaufgaben sowie zur individuellen Überprüfung des Lernfortschrittes Selbstkontrollaufgaben hinzu, die zwar von den Lehrenden korrigiert, aber im Gegensatz zu den Einsendeaufgaben nicht bewertet werden. Im Rahmen der virtuellen Präsenz-Meetings, die nicht der Vermittlung von Lehrinhalten, sondern der Reflexion und Diskussion dienen, werden die Studierenden an der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse grundsätzlich beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang bzw. den einzelnen Modulen haben die Einsendeaufgaben einen hohen Stellenwert. Während zu Beginn des Semesters zuerst einmal das Durcharbeiten von Skripten im Vordergrund steht, rücken später die Einsendeaufgaben und virtuelle Präsenztreffen (Web-Meetings) mit in den Vordergrund. Bei den Einsendeaufgaben muss dabei selbstständig – zum Teil aber auch in Gruppenarbeit – eine kleinere Aufgabe bearbeitet und das bis dahin erworbene Wissen angewandt werden. Gruppenarbeiten erfolgen zumeist virtuell. Laut Aussage der Studierenden funktioniert dies hervorragend. Zu den Einsendeaufgaben gibt es entsprechende virtuelle Präsenztreffen mit der gesamten Kohorte, um Fragen, Lösungen und dahinterstehendes Wissen zu besprechen. Zu jedem Modul gibt es dann zu Ende des Semesters auch eine Präsenzphase, in der Lehrinhalte erneut reflektiert werden und abschließende Fragen geklärt werden können. Bei den Aufgaben steht vor allen Dingen die Anwendung des Wissens im Vordergrund und diese sind in der Regel sehr praxisorientiert – zum Beispiel die Erstellung kleinerer Programme oder Algorithmen, Datenbankentwürfe, kleinere Ausarbeitung u.v.m.

Während die modulbegleitenden kleineren Ausarbeitungen wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität fördern, steht am Ende dann die Masterthesis. Hier gibt es ein sehr breites Spektrum an Themen, die bearbeitet werden können. Dies reicht von theoretischen wissenschaftlichen Ausarbeitungen bis hin zu fundierten Implementierungen zu dedizierten medizinischen Fragestellungen.

Darüber hinaus ist im dritten Semester eine Projektarbeit vorgesehen, in der bereits die Anwendung des bis dahin erworbenen Wissens für ein spezifisches Problem erfolgt.

Gerade mit Blick auf den besonderen Charakter eines Fernstudienganges sieht die Gutachtergruppe die eingesetzten Lehr- und Lernformen als geeignet an. Dennoch ist eine angedachte Überarbeitung der Lehrmaterialien unter besonderer Berücksichtigung der Lehr- und Lernformen nach Einschätzung der Studierenden angebracht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die geplante Überarbeitung der Lehrmaterialien sollte innerhalb des nächsten Akkreditierungszeitraums und unter Einbezug studentischer Evaluationsergebnisse hinsichtlich verschiedener Online-Lernformate erfolgen.

2.3.2 Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

2012 wurde an der Beuth Hochschule ein prozessorientiertes Qualitätsmanagement eingeführt. Wichtige Instrumente sind dabei insbesondere die Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie das hochschulweite Prozessmanagement. Die Einführung des Qualitätsmanagements hat nach Angaben der Hochschule einen Professionalisierungsprozess mit dem Ergebnis der Steigerung der Leistungsfähigkeit in Lehre und Forschung, aber auch einer ziel- und aufgabengerechten Unterstützung von Studierenden und Lehrenden durch die administrativen Bereiche der Beuth Hochschule eingeleitet. An der Hochschule gibt es nach eigener Auskunft eine Reihe fest etablierter Instrumente zur Weiterentwicklung der Qualität in der Lehre und den Studiengängen. Dazu gehören die Akkreditierung der Studiengänge sowie die seit 20 Jahren bestehende Lehrevaluation, in deren Rahmen auch der Workload erhoben wird. In jedem Semester bewerten die Studierenden die Lehre eines gesamten Fachbereiches. Darüber hinaus gibt es weitere Evaluationen und Umfragen, die sich am Student-Life-Cycle orientieren und deren Ergebnisse regelmäßig ausgewertet und in den Fachbereichen Anstoß zur Weiterentwicklung der Studiengänge geben. Grundlage für das prozessorientierte Qualitätsmanagement bildet die der Gutachtergruppe vorliegende Satzung zur Evaluation.

Das FSI setzt nach Angaben der Hochschule bereits seit 1983 Fragebögen zur Lehrevaluation und Kundenzufriedenheit ein. Die Fragebögen wurden gemeinsam mit dem zentralen Qualitätsmanagement der Beuth Hochschule kontinuierlich weiterentwickelt und auf die Fernstudiengänge ausgeweitet. Die Befragungen finden während der Präsenzphase in jedem Modul und Semester statt.

Die Kommissionen des Akademischen Senats (AS) der Beuth Hochschule tragen ebenfalls zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Hochschule bei. Eine wichtige Rolle für die Studiengangsentwicklung spielt die Kommission für Studium, Lehre und Bibliothekswesen (KSL). Sie veröffentlicht Richtlinien und Muster für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung und Dokumentation neuer Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Studiengänge. Die KSL prüft alle studiengangrelevanten Dokumente auf ihre Konformität zum Bologna-Prozess und versteht sich als beratende Kommission für die Fachbereiche.

Eine weitere zentrale Rolle für die Fortentwicklung der Studiengänge an der Hochschule spielen die Ausbildungskommissionen (AKO) der Studiengänge. Sie sind auch für die Auswertung der Lehrevalua-

tion zuständig. Sowohl in der KSL als auch in den AKO verfügen die Studierenden über 50 % der Stimmen. Für die Fernstudiengänge des FSI sind jeweils Berliner Studierende der Studiengänge in Ausbildungskommissionen und Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fachbereiche eingebunden.

Kontinuierliche Impulse zur Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätssicherung werden nach Angaben der Hochschule durch einen monatlichen Erfahrungsaustausch im Arbeitskreis der Berliner und Brandenburger Hochschulen gewonnen. Die Fernstudiengänge partizipieren dabei über ihre jeweilige Anbindung an die Fachbereiche.

Die seit über 35 Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Weiterbildungskurse und Master-Studiengänge des Fernstudieninstituts werden einem Qualitätssicherungssystem mit kontinuierlichem Verbesserungsprozess unterzogen. Das Qualitätsmanagement orientiert sich dabei an den vom Qualitätskreis der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF) aufgestellten Regeln für Qualität im Fernstudium sowie den Vorgaben der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) und dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG).

Als kontinuierliche Maßnahme zur Qualitätssicherung des Studienprogramms werden sowohl die Unterrichtsmaterialien als auch die Leistungsnachweise und die Präsenzphasen nach einem im Fernstudieninstitut standardisierten Verfahren evaluiert. Die Evaluation erfolgt jedes Semester zu jedem Modul. Der Abgleich des Programms mit den Erwartungen der Studierenden erfolgt ebenfalls jedes Semester durch die Studien- und Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren durch mündliche Befragungen zur Erwartung der Studierenden.

Die Evaluation des Fernstudieninstituts (Betreuung und Organisation des Studienbetriebs) erfolgt mit separatem Evaluationsbogen. Die Bögen werden im Evaluierungssystem des Referats Qualitätsmanagement der Hochschule ausgewertet und sind dem Fernstudieninstitut jederzeit zugänglich. Die Bewertungsbögen werden vom Fernstudieninstitut aus den Dozierenden zur Kenntnis gebracht. Weichen die Beurteilungen von „sehr gut“ oder „gut“ ab, werden die Dozierenden und gegebenenfalls auch die Studierenden im persönlichen Gespräch zu den Ursachen befragt. Die Studiengangskoordination reagiert auf die Kritikpunkte in Abstimmung mit der Fachkoordination. Die Umsetzung in entsprechende Überarbeitungen des Kursmaterials sowie die erwähnten Gespräche mit Dozierenden sind in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess des Studienprogramms einbezogen.

Es finden regelmäßige Alumni-Befragungen statt, um die Bewertung und Übernahme der Kompetenzen in die berufliche Entwicklung nachzuhalten. Anregungen sowohl aus diesen rückwirkenden Befragungen wie auch aus den semesterweise stattfindenden mündlichen Befragungen der Studierenden nach ihren Erwartungen an das Studium durch den Fachkoordinator und den Studienkoordinator in jeder Präsenzphase fließen in den Prozess der Studiengangsentwicklung nebst Berichterstattung an den Beirat des Studiengangs ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das an der Beuth Hochschule etablierte Qualitätsmanagementsystem wird im übermittelten Selbstbeurteilungsbericht übersichtlich dargestellt und beschrieben und von der Gutachtergruppe als angemessen erachtet. Die angewendeten Methoden unterstützen einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die Einbindung der Studierenden in die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs ist gegeben.

Hinsichtlich der Evaluierungen in den einzelnen Modulen wurde von den beim Vor-Ort-Besuch befragten Studierenden angegeben, dass sie über die Möglichkeit der Evaluierung in Kenntnis gesetzt wurden und diese auch gut angenommen werden. Kritisiert wurde hingegen, dass keine Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an sie erfolge. Diese Aussage deckt sich mit den Angaben aus den Gesprächsrunden mit dem Lehr- und Koordinationspersonal. Laut Aussage der Hochschule werden in beiden Studiengängen zukünftig Zusammenfassungen der Evaluationsergebnisse auf der Lehrplattform unter Berücksichtigung des Datenschutzes verfügbar gemacht. Die Umgestaltung des Evaluierungssystems hinsichtlich einer Rückkopplung an die Studierenden ist daher angestoßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die geplante Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden sollte zeitnah und konsequent umgesetzt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Generelle Regelungen zum Nachteilsausgleich werden in § 26 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin definiert. Dies betrifft Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen, die aufgrund einer nachgewiesenen Behinderung oder einer chronischen Krankheit erforderlich sein können, sowie den Nachteilsausgleich im Fall von akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen und zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege in der Familie.

Der ortsunabhängige und barrierefreie Zugang zu den Fernstudienmaterialien trägt zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen bei. So begrüßen z.B. Frauen und Männer in Elternzeit, Bundeswehrangehörige, die für eine gewisse Zeit an einen anderen Standort versetzt

wurden, oder Mitarbeitende, die für ihr Unternehmen bzw. ihre Institution für einige Zeit im Ausland arbeiten, die Möglichkeit, diese Zeit sinnvoll mittels eines Fernstudiums zu nutzen.

Bei Studierenden mit Einschränkungen wird in den Präsenzphasen (Klausuren) ein Nachteilsausgleich gewährt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der übermittelten Selbstdokumentation der Beuth Hochschule ist zu entnehmen, dass sich die Beuth Hochschule angesichts der Tatsache, dass Frauen in Forschung, Lehre und auf der Leitungsebene immer noch unterrepräsentiert sind, um eine gezielte Förderung der Chancengleichheit von Frauen in allen Bereichen der Hochschule bemüht. Der Anteil von Studentinnen an der Hochschule sei mit ca. 30 % aller Studierenden derzeit für eine Hochschule mit einem überwiegend ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studienangebot zwar relativ hoch, in einigen Studiengängen liege der Anteil jedoch bei unter 10%.

Auf die gezielte Frage nach den Förderungen der Chancengleichheit wurde das Beratungs- und Betreuungsangebot vor und während des Studiums hervorgehoben. Neben individuellen Besprechungen der Lebens- und Familiensituation der Studieninteressierten und Studierenden stellen Angebote wie Kinderbetreuung am Campus und ein Stillzimmer eine Erleichterung für Studierende mit Kindern dar. Eine hauptamtliche Frauenbeauftragte übernimmt wesentliche Aufgaben in der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung dieser und ähnlicher Angebote. Auf Studierende mit Kind, zu pflegenden Angehörigen oder ähnlichen Herausforderungen kann so individuell eingegangen werden. Hinsichtlich der zu verfassenden Masterarbeiten wird auf zeitliche Faktoren in der Familienplanung (beispielsweise Elternzeiten) Rücksicht genommen, um den Fortschritt der Masterarbeitsverfassung entsprechend planen zu können.

Hinsichtlich des generellen Beratungsangebots wurde in allen Gesprächsrunden auf die zufriedenstellende Arbeit der Studiengangkoordination verwiesen. Von den befragten Studierenden wurden vor allem Punkte wie die Beratung vor Studienbeginn und die Auflistung von Fördermöglichkeiten mittels Moodle genannt. Zudem besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung der Studiengebühren, sollten Studierende aus unerwarteten Gründen in Zahlungsverzug geraten. Um einen adäquaten Studienfortschritt sicherstellen zu können, geht die Studiengangkoordination aktiv auf Studierende zu, die aufgrund mehrerer negativer Prüfungsausgänge unter Druck geraten sind, um weitere Möglichkeiten gemeinsam zu besprechen und Herausforderungen gezielt anzugehen.

Fachfremde Studieninteressierte mit Bachelorabschlüssen von 180 ECTS-Punkten (anstatt der vorausgesetzten 210), die zum Ausgleich zusätzliche Leistungen erbringen müssen, werden individuell über ihre Möglichkeiten beraten. Ein detaillierter Plan zur Absolvierung der nötigen Leistungen wird auf die Interessen abgestimmt und gemeinsam erstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist für den Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) nicht einschlägig.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

[nicht angezeigt]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

Dokumentation

Der Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) kooperiert nach Angaben der Hochschule seit 2017 mit der Charité Universitätsmedizin Berlin. Ein entsprechender Kooperationsvertrag liegt vor. Diese Kooperation dient der gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Klinischen Studien. Zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) soll ein Fachbeirat eingerichtet werden. Die Charité Universitätsmedizin Berlin beteiligt sich im Rahmen der Kooperation an diesem Gremium durch Entsendung eines Vertreters / einer Vertreterin. Darüber hinaus erstreckt sich die Kooperation auf die Bearbeitung von Masterarbeiten im Studiengang. Das beinhaltet beispielsweise die Übermittlung von möglichen Prüfungsthemen und die Suche nach möglichen Betreuerinnen und Betreuern aus der Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebene Kooperation ist für die Umsetzung des Curriculums im Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.) wesentlich. Dabei handelt es sich weniger um eine hochschulpolitische Kooperation, die ein direktes Angebot für Studierende darstellt (wie z. B. bei einem Studierendenaustausch). Die bestehende Kooperation mit der Charité dient in erster Linie dazu, die Umsetzung des Curriculums mit fachlich qualifiziertem Personal zu gewährleisten, aber auch, dass die Inhalte des Studiums entsprechend der Bedarfe ausgerichtet sind. Die hierdurch angebotenen Module sind in das hochschulische Evaluationssystem eingebunden.

Die Gutachtergruppe ist der Meinung, dass die vorhandene Kooperation insofern ein wesentliches Merkmal darstellt, dass sie die Durchführung des Studienprogramms garantiert. In diesem Zusammenhang verweist die Gutachtergruppe erneut und nachdrücklich auf die in der vorangegangenen Akkreditierung sowie im aktuellen Akkreditierungsverfahren unter 2.2.3 „Personelle Ausstattung“ ausgesprochene Empfehlung, den Anteil der externen Lehrbeauftragten im Pflichtbereich des Studiengangs zu reduzieren.

Wie von der Hochschule dargelegt wurde, ist die ebenfalls in der vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochene Empfehlung, einen Fachbeirat zur curricularen Entwicklung zu implementieren, noch nicht umgesetzt worden, aber in Planung.

Unter Berücksichtigung des Studienformats und der Studierendenschaft werden die nicht vorhandenen Hochschulkooperationen zum Zwecke des Studierendenaustausches nicht als defizitär angesehen. Diese Ansicht wurde auch in den Gesprächen mit Studierenden bekräftigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

IV Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde durch die die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 24. März 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts dem Votum der Gutachtergruppe nicht vollumfänglich an.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrem Entscheidungsvorschlag im folgenden Punkt von der gutachterlichen Bewertung ab:

Clinical Trial Management (M.Sc.):

Umformulierung der Auflage:

- Ursprüngliche Formulierung: Die Modultitel müssen die Lerninhalte adäquat abbilden.
- Neue Formulierung: Modultitel müssen die Lehrinhalte adäquat abbilden. Es ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Lerninhalte abgebildet werden.

Begründung:

Mit der redaktionellen Änderung der Auflage soll nochmals verdeutlicht werden, dass Modultitel auch Bezüge zu den Inhalten eines Moduls herstellen sollen.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) vom 16. September 2019

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Gerhard Fortwengel**, Lehrgebiete: Epidemiologie, Klinische Arzneimittelforschung, Medical Writing, Pharmakovigilanz, Hochschule Hannover
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Peter Haas**, Lehrgebiet: Medizinische Informatik, Fachhochschule Dortmund
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Michael Koller**, Leitung Zentrum für Klinische Studien, Universitätsklinikum Regensburg

- Vertreter der Berufspraxis: **Dr. Robert Waschipky**, Leiter IT und Medizintechnik, Universitätsmedizin Magdeburg
- Vertreterin der Studierenden: **Mariella Seel, BA**, Studierende im berufsbegleitenden Studiengang „Digital Healthcare“ (M.Sc.), FH St. Pölten

Optional:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): (nicht einschlägig)



VI Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

| | |
|--------------------------------|--|
| Erfolgsquote | >52% |
| Notenverteilung | 1-1,5: 25% 1,6-2,5: 54% 2,6-3,5: 12% 3,5-4,0: 6% 5.0: 3% |
| Durchschnittliche Studiendauer | 7,3 Semester (Median) |
| Studierende nach Geschlecht | Weiblich 72% Männlich 28% |

1.2 Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

| | |
|--------------------------------|--|
| Erfolgsquote | >36% |
| Notenverteilung | 1-1,5: 44% 1,6-2,5: 34% 2,6-3,5: 16% 3,5-4,0: 6% 5.0: 0% |
| Durchschnittliche Studiendauer | 7,4 Semester (Median) |
| Studierende nach Geschlecht | Weiblich 30% Männlich 70% |

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Clinical Trial Management“ (M.Sc.)

| | |
|---|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 17.01.2019 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 24.05.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 14./15.11.2019 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | 09.10.2007 – 30.09.2013 (akkreditiert als Präsenzstudium) ZeVA |
| Re-akkreditiert (1): durch Agentur: | 28.03.2013 – 31.08.2020 ACQUIN |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Fernstudieninstitutsleitung, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Fernstudieninstitut, Seminarräume, Vorlesungssaal, Computerlabor, Labor für Chemische und Pharmazeutische Technologie |

2.2 Studiengang „Medizinische Informatik“ (M.Sc.)

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 17.01.2019 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 24.05.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 14./15.11.2019 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | 23.07.2007 – 30.09.2013 ASIIN |
| Re-akkreditiert (1): durch Agentur: | 28.03.2013 bis 30.09.2020 ACQUIN |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Fernstudieninstitutsleitung, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Fernstudieninstitut, Seminarräume, Vorlesungssaal, Computerlabor, Labor für Chemische und Pharmazeutische Technologie |

Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

